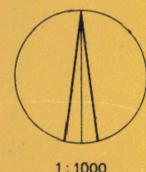




	RENDE DES PLANGEBIETES
	STRASSENLINIE
	BAULINIE
	BAUGRENZE
	ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	SONSTIGE ABGRENZUNGEN
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG
	WOHNBAUFLÄCHEN
	REINES WOHNGEBIET
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
	GEWERBEZEBIET
	SONDERBAUFLÄCHEN
	SONDERGEBIET LÄDEN
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
	GRUNDFLÄCHENZAHL
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
	BAUWEISE
	REIHEHAUSER
	GESCHLOSSENE BAUWEISE
	STELLPLÄTZE MIT EINFAHRTEN
	PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
	NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
	MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
	ABWASSERLEITUNG
	ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
	STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
	UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN
	OBERKANTE TUNNELDECKE, UNTERKANTE TUNNELSOHLE BEZOGEN AUF NORMALNULL
	VORHANDENE BAUTEN
	VORHANDENE WASSERFLÄCHEN



Freie und Hansestadt Hamburg
 über den Bebauungsplan Billstedt 10
 Vom 9. Oktober 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
 (1) Der Bebauungsplan Billstedt 10 für das Plangebiet Leiternkamp - Möller Landstraße - Steiböter Marktstraße - Südrenze des Flurstücks 1058 der Gemarkung Kirchsteinbek - Brockhausweg - Druckerstraße - Westgrenze des Flurstücks 1286 der Gemarkung Kirchsteinbek (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgesetzt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Stadtarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und in den anderen Baugebieten oberhalb der Traufe unzulässig.
- Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoss auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
- Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen im Wohngebiet geschlossener Bauweise nicht durch Einfriedigungen getrennt werden. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist eine Kinderspielfläche auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Müllgefäße müssen so untergebracht sein, daß sie von öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind.
- Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdschicht genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benutzte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unter Erdschicht nutzbar, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Leitungen herzustellen und zu unterhalten, 2,0 m beiderseits der Leitlinie sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bauabstandsverordnung mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung der bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
 BEBAUUNGSPLAN
 BILLSTEDT 10
 BEZIRK HAMBURG - MITTE
 ORTSTEIL 131
 HAMBURG, DEN 17. 8. 1964
 LANDESPLANUNGSAMT
 GEZ. MORGENSTERN
 Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem in der nachstehenden niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 Hamburg, den 16. Okt. 1964

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 9. Okt. 1964 (GVBl. S. 218) In Kraft getreten am 21. Okt. 1964

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 Hamburg 36, Stadthausstraße 6
 Tel. 94 10 08

Archiv

№. 20084

Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 10

Vom 9. Oktober 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 10 für das Plangebiet Letternkamp — Möllner Landstraße — Steinbeker Marktstraße — Südgrenze des Flurstücks 1058 der Gemarkung Kirchsteinbek — Brockhausweg — Druckerstraße — Westgrenze des Flurstücks 1286 der Gemarkung Kirchsteinbek (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und in den anderen Baugebieten oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
3. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen im Wohngebiet geschlossener Bauweise nicht durch Einfriedigungen getrennt werden. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Müllgefäße müssen so untergebracht sein, daß sie von öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind.
4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Oktober 1964.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Sülldorf 1/Blankenese 5

Vom 9. Oktober 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Sülldorf 1/Blankenese 5 für das Plangebiet Blütenweg — Bramweg — Forsteck — Sülldorfer Landstraße — Bahnanlagen — Hasenhöhe — Strohedder — Südgrenze des Flurstücks 3168 der Gemarkung Dockenhuden — Kapitän-Dreyer-Weg — Siebenbuchen — Sülldorfer Heideweg (Bezirk Altona, Ortsteile 223 und 225) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen: